

Landeskirchenamt
Az.: G:LKND 131 – R EB / R Le / R Tr

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 25. und 26. Februar 2021

Gegenstand: Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien (Anlage Nr. 2).

Bisherige Beratungen:

Kirchenleitung (1. Lesung):	19.09.2020
Synodaler Rechtsausschuss:	22.09.2020
Kirchenleitung (2. Lesung):	24.10.2020

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbar keine.

Unter Umständen entstehen Kosten, wenn kirchliche Gremien ihren Mitgliedern die digitale Teilnahme an Sitzungen ermöglichen wollen und einzelne Mitglieder nicht über die dafür notwendige technische Ausstattung verfügen. Auf der anderen Seite könnten sich Einsparungen dadurch ergeben, dass weniger Dienstreisen unternommen werden.

Anlagen:

Nr. 1: Protokoll des synodalen Rechtsausschusses vom 22.09.2020

Nr. 2: Gesetzentwurf „Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien“

Begründung:

A. Allgemeines

Angesichts der mit der Corona-Pandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen entstand und besteht auch für kirchliche Gremien die Notwendigkeit, von Präsenzsitzungen auf Videokonferenzen umzuschwenken, um Beratungen abhalten und notwendige Beschlüsse fassen zu können. Das Landeskirchenamt hat diese Praxis für alle kirchlichen Gremien (vom Kirchengemeinderat bis zur Landessynode) durch eine notfallbedingte gremienfunktionserhaltende Auslegung des Anwesenheitsbegriffs insbesondere in Artikel 6 Absatz 7 der Verfassung, aber auch in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften, ermöglicht.

Die Möglichkeit, dass kirchliche Gremien ihre Sitzungen nicht nur in Präsenz, sondern auch in digitaler Form abhalten können, soll nun dauerhaft und nicht nur für den Notfall rechtlich abgesichert werden.

Zunächst soll durch eine Änderung der Verfassung für alle kirchlichen Gremien und durch eine Änderung der Kirchengemeindeordnung insbesondere für den Kirchengemeinderat die Möglichkeit eröffnet werden, neben der Tagung in persönlicher Anwesenheit auch in Videokonferenzen zu tagen. Eine weitere kirchengesetzliche Ausführung soll später folgen.

Die Kirchenleitung hat sich am 19. September 2020 in erster Lesung mit dem Entwurf eines entsprechenden Kirchengesetzes beschäftigt und hat diesen grundsätzlich gebilligt.

Der synodale Rechtsausschuss hat sich auf seiner Sitzung am 22. September 2020 mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und sprachliche Änderungen sowie eine andere Verortung der Regelung in Artikel 6 der Verfassung angeregt. Er hat darum gebeten, den entsprechenden Regelungsgehalt an passender Stelle auch in die Kirchengemeindeordnung einzufügen. Das Protokoll des synodalen Rechtsausschusses vom 22. September 2020 findet sich in der **Anlage 1**.

Der Entwurf eines die Anregungen des synodalen Rechtsausschusses größtenteils berücksichtigenden Kirchengesetzes, das die Kirchenleitung am 24. Oktober in 2. Lesung beraten hat, befindet sich in der **Anlage 2**.

B. Zum Kirchengesetz im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Die Verfassungsänderung dient der Schaffung von Rechtssicherheit. Die Praxis erfordert eine klare gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit digitaler Sitzungen kirchlicher Gremien, damit unterschiedliche Auslegungen durch die Gerichte vermieden werden (unter dem Stichwort „virtuelle Sitzungen“ wird in der einschlägigen Fachliteratur die Frage der Sitzungsteilnahme ohne physische Präsenz an einem gemeinsamen Sitzungsort diskutiert, vgl. u.a. Ausarbeitung WD 3 – 3000-084/20 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages: „Virtuelles Parlament“; OLG

Hamm, NJW 2012, 940 m.w.N.; Schöpflin, BeckOK BGB § 32 Rn. 45, Stand 1.8.2020; Fuhlrott/Fischer in NZA 2020, 490-491; Fleck in DNotZ 2008, 245; Lenz/Schulte in NVwZ 2020, 744).

Die Durchführung von Sitzungen kirchlicher Gremien mittels Bild- und Tonübertragung anstelle eines physischen Zusammentritts erscheint insbesondere aufgrund von Artikel 6 Absatz 7 der Verfassung fraglich: Die Auslegung des Begriffs „anwesend“ in Artikel 6 Absatz 7 der Verfassung ist rechtlich unsicher. „Anwesenheit“ wird üblicherweise so verstanden, dass die Mitglieder des Gremiums körperlich im selben Raum anwesend sein müssen, Beschlüsse also im Rahmen einer physischen Sitzung bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder zu treffen sind (vgl. u.a. Bülow/Erps/Schliesky/von Allwörden, Kommentar Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Stand 69. Nachlieferung 01/2020, § 38 GO Rn. 3: „Anwesenheit liegt vor, wenn sich die Gemeindevertreter im Sitzungssaal aufhalten und in der Lage sind, in Beratungen einzugreifen und sich an den Abstimmungen zu beteiligen (OVG Münster, OVGE 30, 196).“). „Anwesenheit“ könnte in Zeiten moderner Kommunikationsmittel aber auch als Anwesenheit in einem virtuellen Raum verstanden werden. Laut Duden kann „anwesend sein“ auch schlicht „bei etwas dabei sein“ bedeuten. Auch andere Formulierungen wie „Zusammentreten“ (Artikel 51 Absatz 1 Satz 1, Artikel 83 Absatz 1 Satz 1 Verfassung und § 26 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung), und „Sitzungsort“ (§ 35 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung) suggerieren, dass sich Menschen unmittelbar persönlich und körperlich präsent zu gemeinsamen Sitzungen zusammenfinden. Letztlich geht es um eine semantische Auslegung der einzelnen Begriffe.

Der neu in Artikel 6 der Verfassung einzufügende Absatz 7 stellt nun ausdrücklich klar, dass kirchliche Gremien auch mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenzen) tagen können. Die Regelung ermöglicht den Mitgliedern kirchlicher Gremien, sich während einer Sitzung an verschiedenen physischen Orten aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Satz 1:

Aufgrund des hohen demokratischen Stellenwerts einer Plenumsdebatte ist der Vorrang weiterhin der Präsenzsitzung zu geben. Dies wird durch die ausdrückliche Benennung der persönlichen Anwesenheit in Satz 1 (Regel-Ausnahme-Verhältnis) betont.

Das Selbstverwaltungsrecht der kirchlichen Körperschaften wird von dieser fakultativen Regelung nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil, die Verfassungsänderung erweitert die Handlungsmöglichkeiten der kirchlichen Körperschaften.

Satz 2:

Satz 2 enthält eine (nordkirchliche) Legaldefinition der derzeit üblichen Videokonferenzen, wobei diese Legaldefinition weiteren technischen Fortschritt nicht behindern oder diesen auf einen bestimmten technischen Begriff einengen will. Auch andere, einer Videokonferenz vergleichbare, moderne informations- und kommunikationstechnische Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel „Webkonferenz“, „Cloud-Meeting“ oder Ähnliches, sollen von der Legaldefinition mitumfasst sein. Der Begriff der „Bild- und

Tonübertragung in Echtzeit“ beschreibt ganz allgemein die (annähernd) zeitgleiche audio-visuelle Kommunikation Einzelner oder von Teilnehmergruppen mit anderen räumlich entfernten Einzelnen oder Teilnehmergruppen. Sie wird zum Beispiel in § 128a ZPO ähnlich normiert („zeitgleich in Bild und Ton ... übertragen“).

Durch die Bild- und Tonübertragung in Echtzeit soll eine mit der Präsenzversammlung vergleichbar qualitätsvolle Willensbildung möglich sein. Um eine hinreichend lebendige Diskussion zu ermöglichen und insbesondere die Stimmrechte wahrnehmen zu können, müssen sich die Mitglieder live in die Diskussion einschalten und miteinander in Dialog treten können. Der Begriff „Echtzeit“ soll lediglich klarstellen, dass die Beteiligten direkt miteinander kommunizieren, die Kommunikation erfolgt interaktiv mit geringen Latenzen.

Die rein akustische Anwesenheit in einer Telefonkonferenz ist nicht vergleichbar mit der physischen Anwesenheit, denn die bei einem Diskussionsverlauf wichtigen körperlichen Kommunikationssignale können bei einer Telefonkonferenz nicht wahrgenommen werden, die einen persönlichen Austausch prägende Wahrnehmung von Mimik und Gestik würde (anders als bei Videokonferenzen) gänzlich wegfallen. Telefonkonferenzen sind daher kein geeignetes Mittel, eine Präsenz Sitzung zu ersetzen.

Die offene Formulierung des neuen Satzes 2 ermöglicht es, sowohl einzelne als auch alle Mitglieder des kirchlichen Gremiums mittels Videokonferenz zuzuschalten. Die Formulierung „wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt“ weicht geringfügig vom Vorschlag des synodalen Rechtsausschusses ab und soll die sprachliche Doppelung des Wortes „regeln“ im Vorschlag des Rechtsausschusses („wenn dies das kirchliche Gremium ... **regelt**. Das Nähere wird durch Kirchengesetz **geregelt**.“) vermeiden, sie führt aber nicht zu einer inhaltlichen Änderung.

Die Teilnahme per Videokonferenz an kirchlichen Gremiensitzungen wird nicht vorgeschrieben, führt mithin auch nicht zu einem entsprechenden Automatismus und ist vom einzelnen Mitglied des Gremiums nicht einforderbar. Vielmehr obliegt es den kirchlichen Gremien, zu entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit durch Festlegung in ihrer Geschäftsordnung nach Artikel 6 Absatz 10 (bzw. künftig Absatz 11) der Verfassung oder durch entsprechenden Beschluss Gebrauch machen.

Es obliegt grundsätzlich dem einladenden (in der Regel vorsitzenden) Mitglied bzw. Präsidium, die in der Geschäftsordnung bzw. dem Beschluss beschlossenen Regelungen umzusetzen und die Mitglieder einzuladen. Das Gremium kann in der Geschäftsordnung oder dem entsprechenden Beschluss Voraussetzungen und Modalitäten für eine Videokonferenz regeln. So kann die Videokonferenz auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt werden. Von der Möglichkeit der Einberufung zur Sitzungsteilnahme per Videokonferenz kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert und/oder die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Mitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse des Gremiums geboten erscheinen lassen.

Nähere rechtliche Anforderungen an die Durchführung einer Tagung in Form einer Videokonferenz müssen nicht in der Verfassung geregelt werden. Das weitere Ver-

fahren der Durchführung solcher Sitzungen ist einem ausführendem Kirchengesetz und ggf. einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift überlassen.

Die organisatorische und technische Ausgestaltung der Teilnahme ist unter Berücksichtigung des geltenden Kirchenrechts zu regeln. Bei einer Teilnahme per Videokonferenz sind insbesondere der Datenschutz, die Nichtöffentlichkeit von Beratungen und bei öffentlichen Sitzungen die Herstellung der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Satz 3:

Ausführendes und Abweichendes zum neuen Artikel 6 Absatz 7 Verfassung wird für kirchliche Gremien in einem Kirchengesetz geregelt. So können einerseits in einem Kirchengesetz nähere Verfahrensregelungen vorgegeben werden und andererseits kann ein Kirchengesetz für bestimmte Verfahrensgegenstände eine Videokonferenz ausschließen.

Zu Artikel 2:

Es gilt das oben zu Artikel 1 Gesagte. Dem Teil 4 § 26 des Einführungsgesetzes (Kirchengemeindeordnung) wird entsprechend der Verfassungsänderung ein neuer Absatz 4 angefügt, der den Wortlaut von Artikel 6 Absatz 7 der Verfassung wiederholt, weil die Kirchengemeindeordnung sonst für die gemeindliche Ebene von der neuen Verfassungsregelung abweichen würde. Die Kirchengemeindeordnung wiederholt an vielen Stellen den Wortlaut der Verfassung, um alles Wesentliche für Kirchengemeinden in einem Kirchengesetz zu vereinen.

gez. Dr. Eberstein / Levin / Dr. Triebel

ENTWURF

Landeskirchenamt
Az.: RA – 1(II) – 2020 – RKr

Schwerin, 22. September 2020

Auszug aus der

Niederschrift
über die 14. Sitzung
des **Rechtsausschusses** der Landessynode
am 22. September 2020 in Kiel
(noch nicht genehmigt)

RA-TOP 4: KG zur Bestimmung der Anwesenheit in kirchlichen Gremien

Eberstein führt ein und weist auf die Intention der Verfassungsänderung hin. Es gehe um den Auftrag des Adhoc-Ausschusses zur Geschäftsordnung der Kirchenleitung, eine rechtssichere Möglichkeit zu schaffen, Sitzungen kirchlicher Gremien auch per Videokonferenz stattfinden zu lassen. Dies solle nicht nur in pandemiebedingten Krisensituationen ermöglicht werden. Dabei sei man sich bewusst, dass es sich rechtstechnisch um ein mehrstufiges Verfahren handeln müsse. Auf der ersten Stufe sollen mit einer Verfassungsänderung solche Tagungsformen generell ermöglicht werden. In einer zweiten Stufe müsse durch einzelne Kirchengesetze, Geschäftsordnungsregelungen oder Beschlüsse der Gremien je individuell festlegbar sein, unter welchen Voraussetzungen Videokonferenzen als gleichwertige Form zu Präsenzsitzungen stattfinden können. Mit **Artikel 6 Absatz 7 Satz 2** solle unter den Begriff „anwesend“ nicht nur eine präsente Teilnahme, sondern auch eine Teilnahme mittels einer „Bild- und Tonübertragung in Echtzeit“ subsumierbar sein. Es erfolge eine „Gleichstellung“ zwischen beiden Veranstaltungsformen, wenn nicht durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes etwas Besonderes geregelt sei. In der ersten Lesung der Kirchenleitung seien dazu mehrere Fragen gestellt worden. Zum einen solle geprüft werden, ob aus dieser Gleichstellung ein Mitglied eines kirchlichen Gremiums einen Anspruch herleiten könne, nur per Videokonferenz teilzunehmen. Die Öffnung für eine digitale Sitzungsform solle nicht so weit gehen, dass es zu einer Abkehr von der Regel der Präsenzsitzungen komme. Und schließlich sei das Verhältnis zu Mischformen zu prüfen (sog. Hybridsitzungen). Die Kirchenleitung habe bereits angeregt, den zweiten Satzteil (... , wenn nicht ...) zu streichen und stattdessen einen weiteren Satz anzufügen, der dann lauten könnte: „Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt“.

Zunächst wird kontrovers diskutiert, ob es auch hybride Anwesenheiten geben solle. Der bisherige Wortlaut der Verfassungsergänzung könne Hybridsitzungen nicht ausschließen. Dies wolle der Adhoc-Ausschuss der Kirchenleitung auch nicht. Teilweise wird vertreten, dass man einer Vermischung zwischen Präsenz und Videokonferenz nicht zustimmen könne, weil beide Teilnahmeformen keine gleiche Teilnahme an einer Sitzung ermöglichen. Man könne nicht erkennen, welche non-verbale Kommunikation zwischen den in Präsenz Teilnehmenden vorgehe. Von einer „Waffengleichheit“ aller Teilnehmenden könne man nicht reden. Auch müsse kritisiert werden, dass mit dieser Vorschrift persönliche Anwesenheit mit einem Fernsehbild gleichgestellt werden würde. Dies entspreche nicht dem kirchlichen Grundsatz, nach dem das Individuum in seiner Einzigartigkeit als Gottes Ebenbildlichkeit Leitbild alles kirchlichen

Handelns und Denkens sei. Dies in der Verfassung an prominenter Stelle zu regeln, sei nicht hinnehmbar. Auch sei auch unwichtig, wie der Ton übertragen werde, ob über Lautsprecher, Kopfhörer oder von Angesicht zu Angesicht. Dagegen wenden sich einige. Es sei ja die freie Entscheidung jedes Teilnehmenden, ob er sich auf die Teilnahme in Präsenz oder per Videokonferenz einlasse. Auch werde nicht das kirchliche Leitbild der Persönlichkeit berührt, da es nur um ein Beteiligungsrecht bei Willensbildung und Abstimmung gehe. Es gehe um die Ausübungsformen des Stimmrechts und nicht um die Gleichstellung des Bildes mit der Person. Auch unter Achtung der Persönlichkeit müsse es gerade in einer Flächenkirche „zwischen Usedom und Helgoland“ alternative Formen der Beteiligung geben. Es müsse aber immer triftige Gründe geben, wenn man von der Präsenzform zu einer digitalen Form wechseln bzw. zu Gunsten persönlicher Bedürfnisse Hybridformen ermöglichen wolle. Auch gehe es um die Frage, wie Willensbildung bei dem Leitbild einer Präsenzveranstaltung mit pluralistischen Bedürfnissen in der Nordkirche vereinbar seien. Es müsse Kriterien geben, in welchen Fällen die Nachteile einer Bild- und Tonübertragung in Echtzeit hinnehmbar und nicht der Persönlichkeit und deren Individualität widersprüchen. Dabei seien nicht nur Krisensituationen maßgeblich. Auch müsse synodale Gremienarbeit von der durch Ausschüsse zu leistenden Arbeit unterschieden werden. Ein Kirchengesetz müsse diese Kriterien auflisten, sie differenzieren und für eine Entscheidungsfindung abschichten. Es wird auf die geplante Regelung in der VELKD verwiesen, nach der für die Generalsynode nur in besonderen Fällen von der Präsenzsitzung abgewichen werden dürfe. Ferner wird diskutiert, ob und in welchem Umfang die einzelnen Gremien gegebenenfalls mit qualifizierter Mehrheit über den Sitzungsmodus entscheiden sollen.

Der Vorsitzende fasst die bisherige Diskussion zusammen und richtet den Blick darauf, dass es weniger um den Begriff der Anwesenheit und die Feststellung der Beschlussfähigkeit gehe, als um eine grundsätzliche Frage nach der Sitzungskultur.

Es sei eine kirchenpolitische Grundsatzentscheidung, ob man in der Sitzungskultur eine allgemeine Gleichheit zwischen digitaler und Präsenzsitzung wolle. Diese Entscheidung sei der Landessynode vorbehalten. Es müsse in der jeweiligen Rechtsnorm aber genau ablesbar sein, was der Gesetzgeber gewollt habe. Dies sei nicht als Satz 2 in einem Absatz zu regeln, der die Frage der Beschlussfähigkeit regelt, vielmehr bedürfe es eines eigenen Absatzes.

Deshalb schlägt der Rechtsausschuss vor, in **Artikel 6** einen eigenen **Absatz 7** zu dieser Grundsatzregelung einzufügen. Antrag:

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in Artikel 6 einen neuen Absatz 7 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss regelt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

(7+/- / ~)

Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11. Die Legaldefinition „Videokonferenz“ in der Verfassung erleichtere die weitere legislative Arbeit.

Der Rechtsausschuss bittet das Landeskirchenamt, entsprechend o. g. Empfehlung in der Kirchengemeindeordnung bei § 29 eine entsprechende Formulierung zu finden und erteilt an das Landeskirchenamt einen Prüfauftrag, ob für die Legaldefinition des Begriffs „Videokonferenz“ die Wörter „in Echtzeit“ erforderlich sind.

(Dr. Greve)

(Kriedel)

**Kirchengesetz
zur Tagung kirchlicher Gremien
Vom ...**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Artikel 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Kirchliche Gremien tagen in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn dies das kirchliche Gremium in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

2. Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden Absätze 8 bis 11.

**Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes**

Dem Teil 4 § 26 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355, 365) und durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. S. 370, 372) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Kirchengemeinderat tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) kann erfolgen, wenn der Kirchengemeinderat dies in seiner Geschäftsordnung vorsieht oder durch Beschluss bestimmt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

*

Schwerin,

Die Vorsitzende der Kirchenleitung
Kristina Kühnbaum-Schmidt